

Patientenschiedsstelle - Richtlinien

Richtlinien für das Verfahren vor der Schiedsstelle der Ärztekammer für Niederösterreich

I) RECHTSSTELLUNG UND SITZ

Die Errichtung der Schiedsstelle der Ärztekammer für Niederösterreich beruht auf einem Beschluss des Vorstandes vom 28. Juni 1989.

Sitz und Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist in der Ärztekammer für Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstraße 2.

II) ZUSTÄNDIGKEIT

Die Schiedsstelle ist zur Schlichtung und Entscheidung von Schadenersatzansprüchen wegen von PatientInnen behaupteten

- a) ärztlichen Behandlungsfehlern und
- b) medizinischen Behandlungswisphenfällen, die im Spitalsbereich oder in den ärztlichen Ordinationen auftreten, sowie von
- c) allfälligen Regreßansprüchen des Spitalserhalters gegenüber SpitalsärztInnen berechtigt.

Nicht behandelt werden Honoraransprüche.

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist eine außergerichtliche Einigung. Daher kann die Schiedsstelle grundsätzlich nur vor der Befassung eines Gerichts in Anspruch genommen werden. Für den Fall, dass ein Gerichtsverfahren oder eine Strafanzeige während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird, wird das Schlichtungsverfahren unverzüglich eingestellt. Im Falle einer strafrechtlichen Anzeige ist eine Behandlung durch die Schiedsstelle dann (erst) möglich, wenn das Verfahren eingestellt oder abgeschlossen ist und der Rechtsträger oder die betroffenen ÄrztInnen die Befassung der Schiedsstelle ausdrücklich verlangen.

Die Befassung des NÖ Patientenfonds schließt grundsätzlich eine Inanspruchnahme der Schiedsstelle aus.

Der Anlassfall darf im Hinblick auf die allgemeine Verjährungsfrist nicht länger als drei Jahre ab Kenntnis des Schädigers und des Schadens zurückliegen. Eine Behandlung von Fällen, die vor dem 1. Jänner 1989 aufgetreten sind, ist ausgeschlossen.

III) ZUSAMMENSETZUNG

Die Schiedsstelle besteht aus ständigen und nicht ständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder sind:

1. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die/der die Befähigung zum Richteramt besitzt.
2. Die ärztlichen Sachverständigen.
Vom Vorstand der Ärztekammer für Niederösterreich werden ärztliche Sachverständige bestellt. Aus dem Kreis der ständigen ärztlichen Sachverständigen, aus dem die/der ärztliche

Leiterin/Leiter der Schiedsstelle zu bestellen ist, wird jeweils einer in der Kommission tätig, wobei die/der ärztliche Leiterin/Leiter die Verteilung bestimmt.

3. Ein im medizinischen Rechtsbereich tätige/r und versierte/r Juristin/Jurist.

Über Beschluss der Kommissionsmitglieder kann ein weiteres ständiges oder nicht ständiges Mitglied als Gutachter bestellt werden.

Die ständigen Mitglieder sind stimmberechtigt.

IV) BESTELLUNG DER MITGLIEDER

Die Mitglieder werden durch die Ärztekammer für Niederösterreich bestellt. Die ständigen Mitglieder auf Dauer, die nicht ständigen Mitglieder nur für den Anlassfall. Ein Widerruf der Bestellung ist ohne Angabe von Gründen möglich.

V) FÜHRUNG DER GESCHÄFTSSTELLE

Geschäftsstelle ist die Ärztekammer für Niederösterreich.

Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen und Verhandlungen der Schiedsstelle ein geeignetes Sitzungszimmer beizustellen.

Der Geschäftsstelle obliegen weiters alle organisatorischen Maßnahmen, die für den Gang des Verfahrens erforderlich sind. Sie sind über Anordnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zu treffen.

VI) EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Anträge auf Befassung der Schiedsstelle sind bei der Geschäftsstelle schriftlich einzubringen.

Der Antrag hat eine kurze Schilderung des Sachverhalts und ein bestimmtes Begehr zu enthalten. Vorhandene Unterlagen sind beizufügen

Anträge können von jeder Patientin/jedem Patienten der in Niederösterreich niedergelassenen ÄrztInnen oder einer niederösterreichischen Krankenanstalt gestellt werden.

Die Geschäftsstelle hat die bei ihr einlangenden Anträge unverzüglich der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vorzulegen.

Bei Antragstellung haben die PatientInnen zu erklären, dass zwecks Durchführung des Verfahrens durch die Schiedsstelle in sämtliche Unterlagen (Krankengeschichte, Befundberichte etc.) Einsicht genommen („Zustimmungserklärung“) und dass vor Beendigung des Verfahrens kein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet wird (zu den Folgen siehe Punkt II).

Ebenso hat der Antragsgegner (Krankenanstalt und/oder niedergelassene/r Arzt/Ärztin) seine Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens zu erteilen.

Wird die Zustimmung seitens des Antragsstellers und/oder Antragsgegners verweigert, ist die Durchführung des Schiedsstellenverfahrens nicht möglich. Die vorgebrachten Schadenersatzansprüche können dann allenfalls nur im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

Die PatientInnen erteilen ihre Zustimmung zur Weitergabe aller Daten und Informationen an die Schiedsstelle, die nach dem Datenschutzgesetz, dem niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz, dem Ärztegesetz, oder nach sonstigen Bestimmungen einer Weiterabebeschränkung oder Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die Streitteile verzichten auf die Einrede der Verjährung, soweit eine solche durch das Schlichtungsverfahren eintreten würde.

VII) VERFAHREN

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Kommission, die aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der/dem ärztlichen LeiterIn oder dem von diesem bestimmten ständigen Mitglied, einer/einem Juristin/Juristen und bei Bedarf einem für den Anlassfall bestellten ärztlichen Sachverständigen besteht, hat die in Vorbereitung der Verhandlung erforderlichen Beschlüsse zu fassen, insbesondere:

- a) Welche Beweise erhoben wurden
- b) Ob ein nicht ständiges Mitglied als Sachverständiger zu bestellen ist.
- c) Welche Unterlagen vorzulegen sind.
- d) Ob eine Sitzung in Anwesenheit der Beteiligten (mündliche Verhandlung) durchzuführen ist oder eine schriftliche Erledigung ohne Anhören der Beteiligten erfolgt.

Bei schriftlicher Erledigung ist mit den Beteiligten ein persönliches Gespräch durch den jeweiligen ständigen ärztlichen Sachverständigen zu führen, falls sie dies wünschen.

Im Regelfall erfolgt eine Sitzung in Anwesenheit aller Beteiligten, was die abschließende Erledigung fördern soll, aber vor allem dem besseren Verständnis, der zielgerichteten Informationsvermittlung und der Qualitätssicherung dient.

Im Fall einer Sitzung in Anwesenheit der Beteiligten sind zu laden:

- a) der Patient/die Patientin und gegebenenfalls der Vertreter,
- b) die/der betroffene Ärztin/Arzt und ihr/sein Vertreter oder ein Vertreter des beteiligten Krankenhasträgers
- c) ein Vertreter der Haftpflichtversicherung der/des betroffenen Ärztin/Arztes bzw. des beteiligten Krankenhasträgers. Die Haftpflichtversicherung ist über Aufforderung namhaft zu machen.

Die Ladungen sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller den Ladungen oder Aufträgen der Schiedsstelle unentschuldigt nicht nachkommt, kann die Schiedsstelle das Verfahren vorzeitig beenden.

Der von der Kommission gefasste Schlichtungsvorschlag ist in der Sitzung mündlich oder allenfalls schriftlich binnen einem Monat den Beteiligten bekanntzugeben.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift/ein Protokoll zu verfassen.

VIII) ENTSCHEIDUNGEN DER KOMMISSION

Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei nicht einstimmiger Entscheidung ist über die Beratung und Beschlussfassung eine gesonderte Niederschrift zu führen, die von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen ist.

Der von der Kommission gefasste Streitbereinigungsvorschlag ist in der Sitzung mündlich oder allenfalls schriftlich binnen einem Monat den Beteiligten bekanntzugeben.

Im Streitbereinigungsvorschlag ist der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach zu differenzieren.

Ein allfälliger schriftlicher Streitbereinigungsvorschlag ist in drei Gleichschriften auszufertigen und von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

Mit Verkündigung oder schriftlicher Ausfertigung des Streitbereinigungsvorschlages und dessen Zustellung ist das Verfahren beendet.

Eine endgültige Vereinbarung auf Grund des Streitbereinigungsvorschlages hat zwischen den PatientInnen und den ÄrztInnen oder dem Krankenhasträger oder deren Versicherungen zu erfolgen.

IX) REGRESSANSPRÜCHE

Über Antrag der ÄrztInnen oder des Krankenhasträgers kann auch ein Streitbereinigungsvorschlag über allfällige Regressansprüche erfolgen.

X) KOSTEN

Das Verfahren ist für die PatientInnen kostenlos. Die den Beteiligten auflaufenden Kosten sind von diesen selbst zu tragen.

Die Kommission kann allfällige Kostenersatzansprüche in den Streitbereinigungsvorschlag aufnehmen.

XI) QUALITÄTSSICHERUNG

Im Sinn qualitätssichernder Maßnahmen sollen die Erfahrungen der Schiedsstelle in Empfehlungen münden, die in Kooperation mit dem Institut für Qualitätssicherung der Ärztekammer für Niederösterreich der Ärzteschaft und der interessierten Fachwelt zugänglich zu machen sind.

Stand: 25.09.2019 (beschlossen in der Vorstandssitzung der Ärztekammer für NÖ am 25.09.2019)